

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Flaach

vom 30. April 1987

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Gebiete werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
 - Obj. Nr. 1: Altlaufschlingen, Steipis und Wolfstig
(zusammen mit Marthalen)
 - Obj. Nr. 2: Thur-Altläufe (zusammen mit Marthalen)
 - Obj. Nr. 3: Kiesgrube Ebnet
 - Obj. Nr. 4: Kiesgrubenweiher Preusselen
 - Obj. Nr. 5: Thur-Altlauf Tiergarten
 - Obj. Nr. 6: Ried Rütönen
 - Obj. Nr. 7: Altlauf Stuck
 - Obj. Nr. 8: Auenstandort Engi
 - Obl. Nr. 9: Trockenstandort Wolau
 - Obj. Nr. 10: Magerwiesen bei Preusselen
 - Obj. Nr. 12: Magerwiesen bei Rheingraben
 - Obj. Nr. 13: Trockenstandort Barägeten
(zusammen mit Kleinandelfingen)

Die genaue Lage der Schutzgebiete sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Altläufe, Magerwiesen, Kiesgrubenbiotope und naturnahen Wälder als Lebensräume für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Schutzziel
3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende drei Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone II Naturschutzumgebungszone A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

Schutzanordnungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken; markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei in der Holenrüti (Obj. Nr. 2D) und in der Blöni (Obj. Nr. 2K) sowie der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und Plätzen; davon ausgenommen sind zudem die Objekte Nrn. 3, 4 und 8 sowie der Wald.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone IIA*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

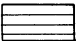
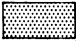


4.3 In der *Waldschutzzone IV*

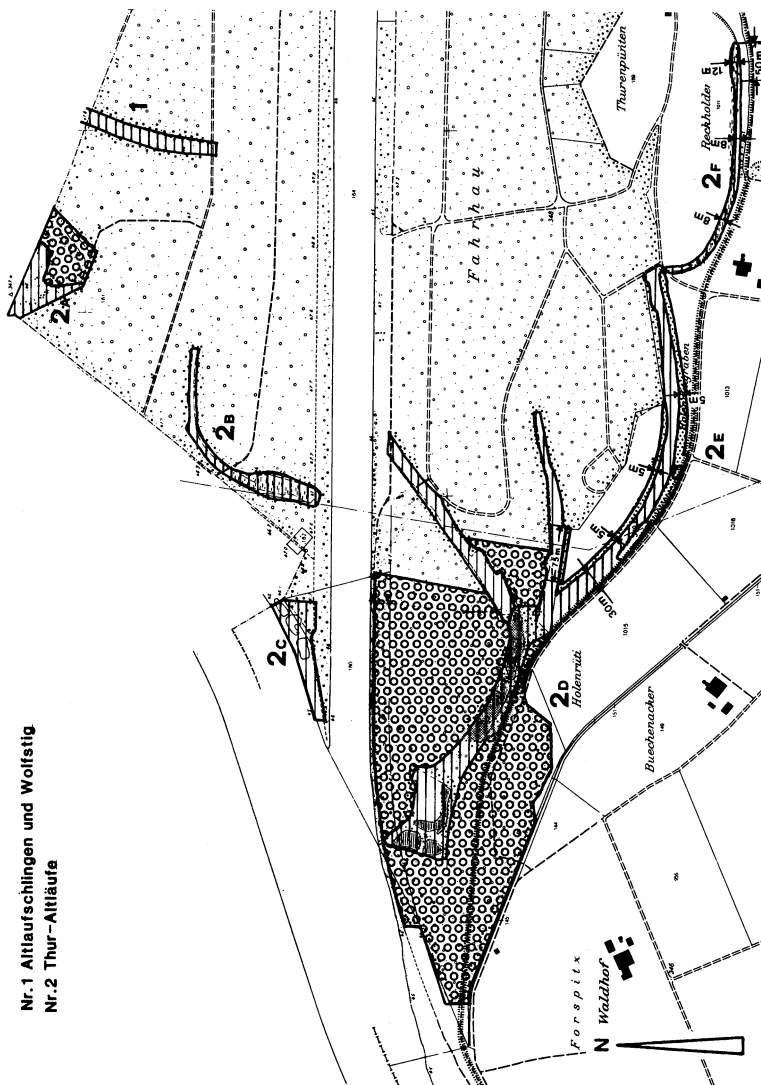
Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;

4 Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Flaach

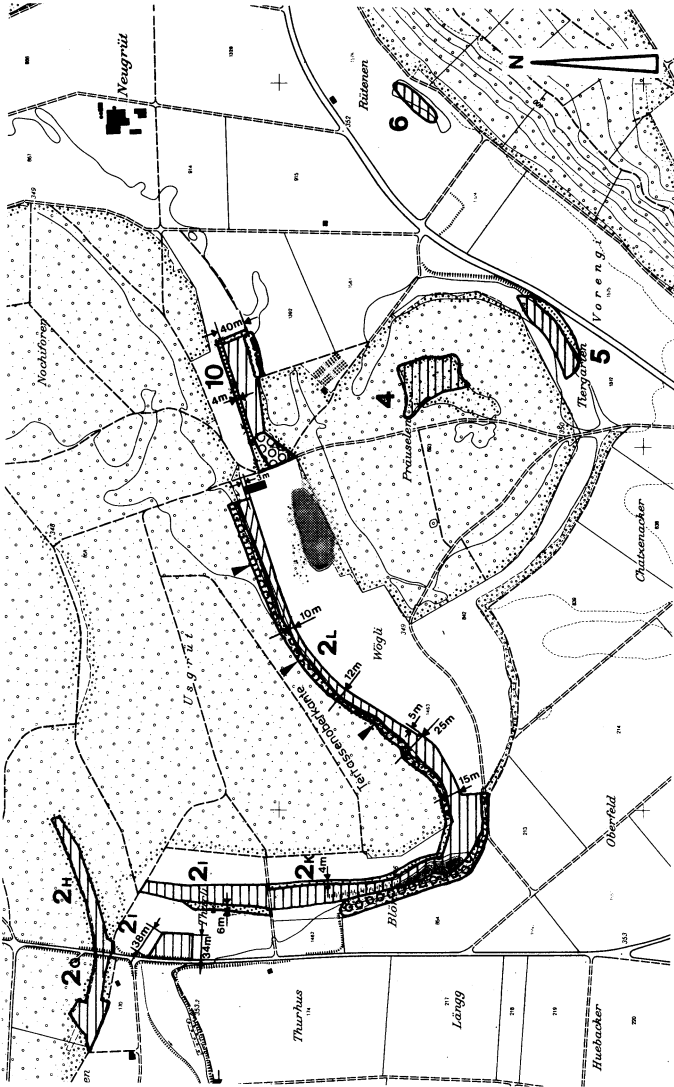
BDV Nr. 151 vom 30.4.1987

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IV Waldschutzzone
-  Perimeter Kiesgrube Chrumben

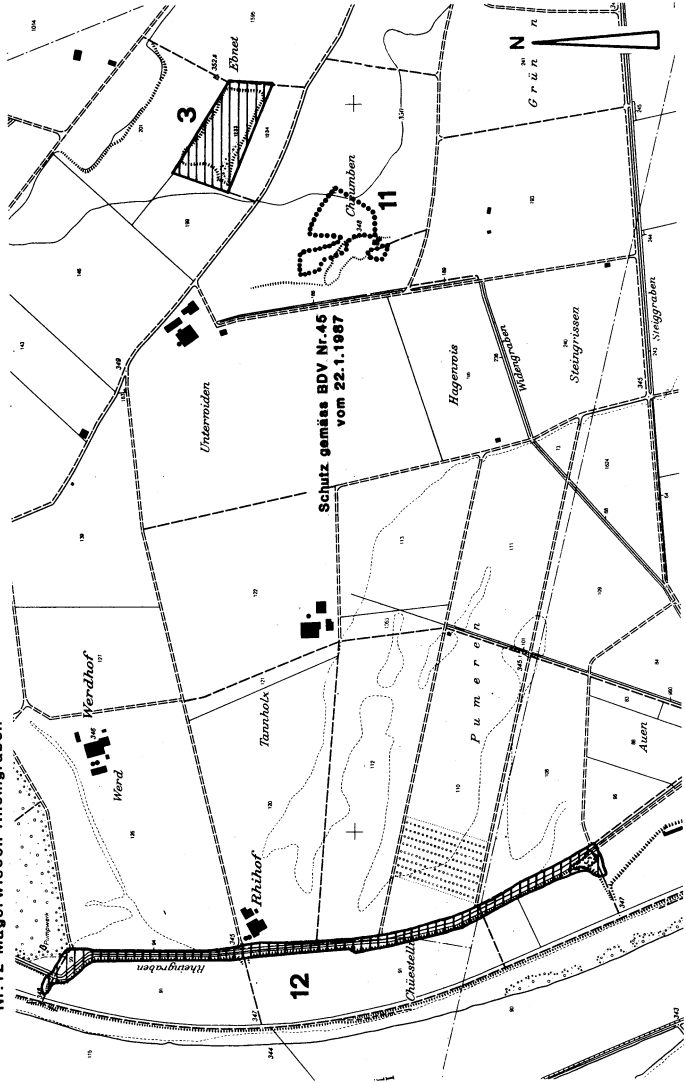


Nr.1 Alliaufschlingen und Wolfstig
Nr.2 Thur-Allläufe

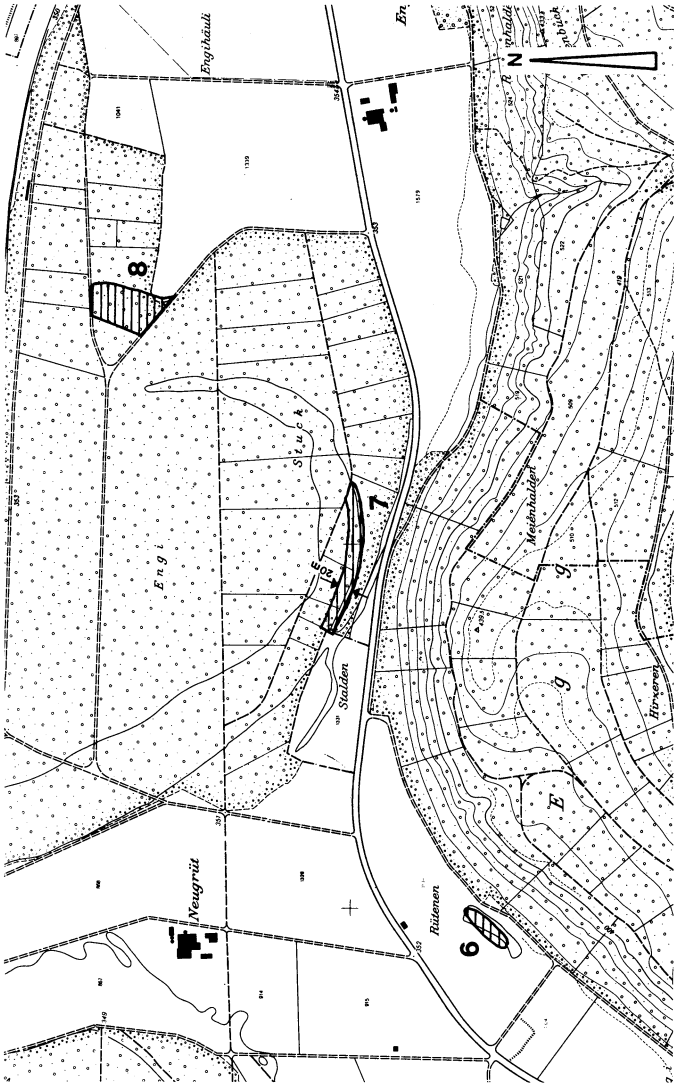
- Nr. 2 Thur-Altläufe
- Nr. 4 Kiesgrubenweilher Preusselen
- Nr. 5 Thur-Altläufe Tiergarten
- Nr. 6 Ried Rütönen
- Nr. 10 Magerwiesen bei Preusselen



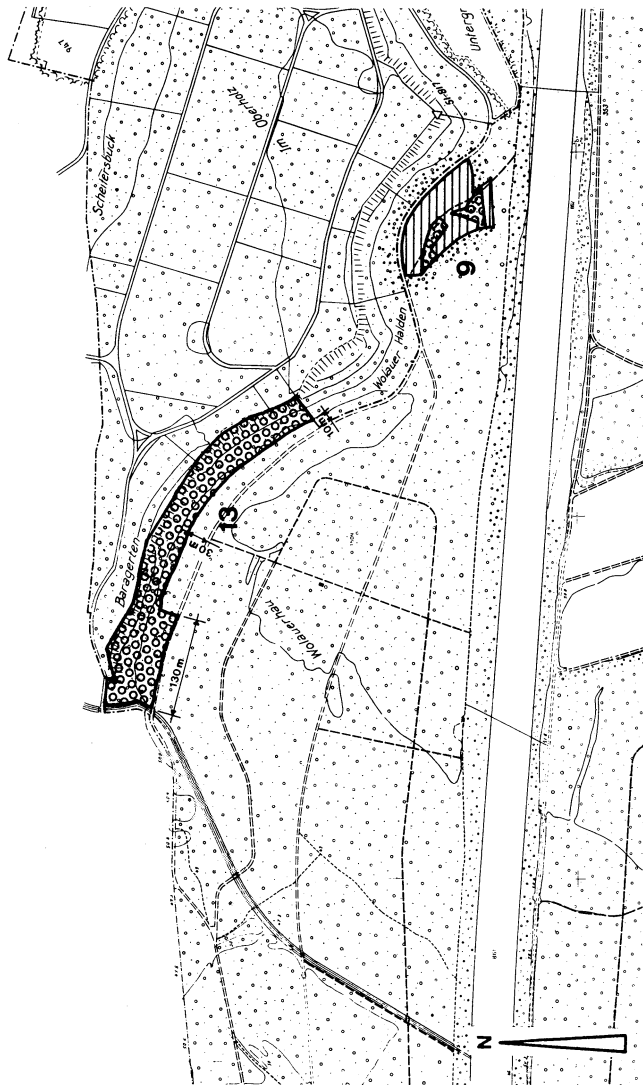
Nr.3 Kiesgrube Ebnet
Nr.11 Kiesgrube Chrumben
Nr.12 Magerwiesen Rheingraben



Nr.6 Ried Rütönen
Nr.7 Altlauf Stück
Nr.8 Auenstandort Engi



Nr.9 Trockenstandort Wolau
Nr.13 Trockenstandort Baragerten



- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildlebenden Pflanzen und Pilzen;
 - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
 - das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
 - das Fahren und Reiten abseits von Strassen.
5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die *Magerwiesen* sind je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
 - Die *Riedwiesen* und wechselfeuchten Magerwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
 - *Hecken* sind gelegentlich durch selektiven und abschnittswisen Rückschnitt zu verjüngen.
 - Die Bewirtschaftung des *Waldes* soll sich nach dem Schutzziel richten. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neupflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Im Trockenstandort Barägerten (Obj. Nr. 13) soll ein lockerer Föhrenwald erhalten werden. Eine vielfältige *Krautschicht* sowie artenreiche Waldränder sind anzustreben.
6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

- | | |
|------------------------|--|
| Straf-
bestimmungen | 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. |
| Inkrafttreten | 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. |
| Rechtsmittel | 9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. |

Zürich, den 30. April 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigris